

Taxordnung Arche Betreutes Wohnen

Wohnplätze finanziert durch IV-Rente

Die Taxordnung ist Bestandteil der Vereinbarung über den Wohnaufenthalt im Arche Wohnen.

1 | Gültigkeit

Die Tarife sind ab 01.01.2025 bis auf Weiteres gültig.

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Zürich mit IV-Rente (neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG, sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung).

Für Personen ohne IV-Rente gelten andere Taxen.

Bei Personen, die über die Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

2 | Finanzierung des Aufenthalts

Der Kanton gibt eine sogenannte Einheitstaxe¹ für einen Wohnplatz vor. Diese Kosten werden durch die Bewohner:innen sowie den Kanton getragen. Der:Die Bewohner:in bezahlt maximal die Einheitstaxe.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

– Bewohner:innen:

Die Monatspauschale (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert.

Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir die unter Punkt 6 aufgeführten Leistungen mit Kostenbeteiligungen.

– Kanton:

Die Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohner:innen getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohner:innen (beispielsweise IV-Renten und Ergänzungsleistungen).

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Arche Betreuten Wohnen und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

¹ «Einheitstaxe» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

3 | Taxen

Rating	Tagespauschale	Monatspauschale ²
IBB 0	CHF 117.-	CHF 3'560.-
IBB 1 - 4	CHF 159.-	CHF 4'840.-

Reservationskosten CHF 117.- Tagespauschale

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Daher wird im Bewerbungsverfahren eine von uns geschätzte IBB-Stufe festgelegt. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid wird eine mündliche Kostengutsprache bei der interessierten Person oder der versorgenden Stelle eingeholt.

Innerhalb von drei Monaten findet dann eine definitive Festlegung der IBB-Stufe statt.

Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohner:innen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

4 | Rückerstattung bei Abwesenheiten

Unsere Bewohner:innen erhalten das ihnen zustehende Verpflegungsgeld, individuell je nach ihren Ressourcen, ausbezahlt. Diese Form der eigenverantwortlichen Geldverwaltung ist Teil unserer Betreuungsleistung. Die Bewohnenden wählen Art und Ort der Verpflegung. Die angebotenen Mahlzeiten (sofern sie diese im Wohnhaus einnehmen) bezahlen sie dem Betrieb aus ihrem Verpflegungsgeld.

Aufgrund dieses Sachverhalts erhalten Bewohner:innen keine Teile von Taxen rückerstattet. Rückerstattung an versorgende Stellen erfolgen bei Klinik-, Spital- oder Gefängnisaufenthalten, d.h. dann, wenn am Aufenthaltsort die Verpflegung sichergestellt ist. In solchen Fällen reduziert sich die Auszahlung des Verpflegungsgeldes an den:die Bewohnende und die Rückerstattung ab erster Abwesenheitsnacht geht zugunsten versorgender Stelle.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitsnacht: CHF 21.-

5 | Grundleistungen

Wir legen, entsprechend den Bedürfnissen und Ressourcen unserer Bewohnenden den Umfang und die Betreuungsschwerpunkte individuell fest. Um dieses Ziel zu erreichen, können die nachfolgenden Leistungen gewährleistet werden.

Die aufgeführten Leistungen sind Grundleistungen, die mit den oben genannten Taxen abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten (ohne Internet)) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- **Möblierung des Zimmers** oder Unterstützung bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln

² Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume, Küchen** sowie des Mobiliars
- **Förderung, Begleitung und Unterstützung** bei der Haushaltsführung, beim Einkauf, der Wäscheversorgung, der Zimmerreinigung und der Reinigung der gemeinschaftlichen Räume (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept).
- **Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen** (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für den:die Bewohner:in weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von dem:der Bewohner:in selbst gestellt)
- **Materialien des täglichen Bedarfs** (Haushalt-, Reinigungs- und Hygieneartikel ausser Spezialbedarf). Individuell bevorzugte Produkte von den Bewohner:innen müssen selbst bezahlt werden.
- Bei **Bedarf Begleitung** zu Behörden und Unterstützung vor Ort, sowie bei Arztbesuchen oder Therapien (exklusive reine Transportkosten); falls erforderlich Unterstützung bei der Beantragung für Transportkostenübernahmen zum Beispiel durch Ergänzungsleistungen etc.
- **Nicht KVG-pflichtige Therapien**, welche das Arche Wohnen anbietet.
- **Freizeitgestaltung**: Es werden vielfältige bedürfnisgerechte Freizeitaktivitäten, individuelle wie kollektive angeboten. Diese stehen allen Bewohnenden aus allen drei Häusern offen.
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und **Administration von Ein- und Austritten**
- **Bereitschaft** am Wochenende und in der Nacht: Die Bewohnenden werden instruiert, wie sie bei Notfällen und Krisen ausserhalb der Betreuungszeiten vorzugehen haben. Über ein Publifon können die gespeicherten Notfallnummern gratis angewählt werden. Über einen 24-h Dienst kann weiterführende Hilfe geholt werden. Damit erfolgt eine Sicherstellung der Leistungen an 365 (366) Tagen pro Jahr.

Weitere von uns erbrachte Betreuungsleistungen gemäss Betreuungskonzept:

- Regelmässige Gespräche mit der Bezugsperson
- Unterstützung und Anleitung bei administrativen Aufgaben
- An die Fähigkeiten der Bewohner/innen angepasste Geldverwaltung
- Finanzverwaltung bei Selbstzahlenden
- Unterstützung beim sorgfältigen und sachgerechten Umgang bei der Arzneimiteleinahme, Medikamentenverwaltung bei Bedarf und auf Wunsch Zusammenarbeit mit der jeweiligen Spitex
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren involvierten Fachpersonen zu Themen wie Beschäftigungsprogramme, Gesundheit und zuweisenden Stellen etc.
- Unterstützung beim Aufbau und Erhaltung einer geeigneten Tagesstruktur
- Unterstützung bei der Haustierhaltung
- Auf Wunsch Unterstützung mit dem Ziel, Kontakt zu Angehörigen und allfälligen Kindern neu zu knüpfen, zu entspannen und zu erhalten

6 | Leistungen mit Kostenbeteiligung

- **Nebenkosten (Internetanschluss):** In allen Wohnhäusern steht allen Bewohnenden eine kostenlose Lan-Verbindung (und auch W-Lan) zur Verfügung. Falls W-Lan in einer grossen Bandbreite gewünscht wird, muss ein separates individuelles Abo seitens Bewohner:in abgeschlossen werden.
- **Bettinhalt:** Der Bettinhalt kann von dem:der Bewohner:in bei Austritt mitgenommen werden. Falls dies gewünscht ist, verrechnen wir die effektiven Kosten des Bettinhalts dem:der Bewohner:in bzw. der finanzierenden Behörde.
- **Freizeit/Kurzurlaub:** Ein- bis zweimal jährlich bieten wir einen kurzen Urlaub. Bei Teilnahme entsteht eine Kostenbeteiligung sowie bei Spezialangeboten wie z.B. Museum, Europapark.
- **Reparaturen und Reinigung:**
 - Der:Die Bewohnende haftet für Schäden, die er:sie am Zimmer, am Mobiliar und/oder den mitbenutzten Räumen verursacht. Er:sie verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Falls die Verrechnung über die Haftpflichtversicherung des:der Bewohnenden nicht möglich ist, entsteht eine Kostenbeteiligung für die Wiederinstandsetzung.
 - Für Reparaturen und Unterhalt von persönlichen Hilfsmitteln und Gegenständen entsteht eine Kostenbeteiligung.
 - Bei übermässiger Verschmutzung des Bettinhalts oder der Bettwäsche und Frotteewäsche entsteht für die (chemische) Reinigung/der Ersatz eine Kostenbeteiligung.
 - Es entsteht eine Kostenbeteiligung für Reinigung/Entsorgung bei Auszug bis zu einem Betrag von max. CHF 300.-, falls diese Arbeiten nicht durch den:die Klient:in ausgeführt oder bezahlt werden.

7 | Transportkosten

Aufgrund der zentralen Lage unserer Wohnhäuser in der Stadt Zürich, empfehlen wir unseren Bewohnenden ein ZVV-Ticket. Mit Hilfe dieses Tickets können fast alle wichtigen Dinge des täglichen Lebens wie Einkaufen, Arzt:Ärztinnenbesuche, Nachgehen einer Tagesstruktur oder Behördengänge erledigt werden. In dringenden Fällen kann ein Taxi-Gutschein oder das zur Verfügung stehende Auto des Betriebs in Anspruch genommen werden.

8 | Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt bis auf Weiteres. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Leistungen mit Kostenbeteiligung werden jährlich für die neue Taxordnung überprüft. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen und Kostenbeteiligungen erhalten die Bewohner:innen bis spätestens Mitte Dezember.

Zürich, 31.12.2024